

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Stillegexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

N 15.

Samstag, den 2. Februar 1918

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114

12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Betrifft die Ausgabe der Fischmarken.
Die Ausgabe der Fischmarken auf die Fischereiarte erfolgt am Samstag, den 2. Februar 1. Jg., von nachmittags 1—3 Uhr. Nach Freigabe des Schuttschutts wird die Menge, welche auf eine Fischereiarte entfällt, durch Anschlag bekanntgegeben. Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Der Magistrat: Krabacher.

Betrifft: Ausgabe der Seifenkarten.
Die Ausgabe der Seifenkarten für die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juli 1. Jg., gegen Ausgabe der alten Seifenkarten findet am Dienstag, den 5. Februar 1. Jg., in folgender Reihenfolge statt: vormittags von 8—9 Uhr die Nummern 1—200, vormittags von 9—10 Uhr die Nummern 201—400, vormittags von 10—11 Uhr die Nummern 401—600, vormittags von 11—12 Uhr die Nummern 601—800, vormittags von 12—1 Uhr die Nummern 801—1200. Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten. Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Der Magistrat: Krabacher.

Betrifft die Ausgabe der Brotmarken.
Die Ausgabe der Brotmarken für die nächste Woche findet am Samstag, den 2. Februar 1. Jg., im Rathaus, von vormittags 8—1 Uhr, in folgender Reihenfolge statt: von 8—9 Uhr die Nummern 1—200, von 9—10 Uhr die Nummern 201—400, von 10—11 Uhr die Nummern 401—600, von 11—12 Uhr die Nummern 601—1200, von 12—1 Uhr die Nummern 1201 bis zum Schluss.

Die vorstehende Reihenfolge ist unbedingt eingehalten; Inhaber von Karten, welche nicht an der Reihe sind, werden zurückgewiesen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jede unberechtigte Weiterbenutzung der Brotmarken als Verstoß gegen die Brotmarkenordnung zu betrachten ist und mit dem Verlust der Brotmarken verbunden ist. Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Der Magistrat: Krabacher.

Bekanntmachung.
Die Antragsformulare für Ausstellung einer Seifenkarte können in den Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer Nr. 8, in Empfang genommen werden. Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Der Magistrat: Krabacher.

Bekanntmachung.
In dem Geschäft von August von Schlemmer Nachfolger hier ist bei einem Feuer die Kasse leert. Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung: Krabacher.

Bekanntmachungen der Reichsbefehlungsstelle, Verwaltungsabteilung.

An die Kommunalverbände betr. Fischzuchtverbot.
Die zuständigen Behörden sind von der Reichsbefehlungsstelle erlitten worden, die Durchführung des Fischzuchtverbotes in Gemeinschaften (vergl. Bekanntmachung der Reichsbefehlungsstelle vom 14. Juli 1917, (Mitteilung Nr. 23 S. 86, Nr. 29, S. 117) strengstens zu überwachen. Wie sich indessen aus vielfachen Meldungen ergibt, wird das Verbot auch jetzt noch nicht überall gewissenhaft beachtet. Nach dem überaus zahlreichen auftretenden Verstößen gegen das Verbot der Reichsbefehlungsstelle kann den Sachverhalt, die das Verbot jetzt noch nicht beachtet, die Entscheidung einer gerichtlichen Auslegung der einschlägigen Bestimmungen nicht mehr geglückt werden.

Es werden nunmehr die Kommunalverbände aufgefordert, der Reichsbefehlungsstelle, Verwaltungsabteilung (Verwaltungsabteilung) fortlaufend alle Fischzuchtverträge, die das Fischzuchtverbot nicht beachten, zu benennen. Die Behörden dieser Verträge sollen sofort entgegen genommen werden. Die entsprechenden Berichte können im Falle besonderer Not der ärmeren Bevölkerung den betreffenden Kommunalverbänden selbst zur Verfügung gestellt werden. Wiesbaden, den 23. Januar 1918.

Vorstehende Bekanntmachung der Reichsbefehlungsstelle wird hiermit den Betroffenen zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden. von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 29. Januar 1918.

Der Bürgermeister: Krabacher.

Betrifft: Lieferung von Mehl an Betriebe zur Herstellung des jährlichen Osterbrotes (Mazzen). (§ 17 Abs. 1 c der Reichsbrotverordnung vom 21. Juni 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 507 ff.).

Die Reichsbrotverordnung wird auch im neuen Erntejahr wieder die Betriebe, die Mazzen herstellen, betreffen.

Das zur Herstellung des jährlichen Osterbrotes erforderliche Mehl wird im ganzen Reich durch Vermittlung der Zentrale für Mazzenverteilung (S. m. b. H.) in Frankfurt am Main, Schillingstraße 14, an die das Osterbrot herstellenden Betriebe geliefert. Die Lieferung erfolgt an die von der genannten Zentrale aufgegebenen Bäckereien durch die von der Reichsbrotverteilung bestimmten Bäckereien nach Maßgabe der in Abschrift beigegebenen „Grundzüge“.

Die in den Kommunalverbänden auf Grund der §§ 57 ff. der Reichsbrotverordnung erlassenen Anordnungen sollen auf die Herstellung und den Vertrieb des Osterbrotes keine Anwendung finden. Die Zentrale hat jeder Ortspolizeibehörde anzuzeigen, wieviel Mehl zur Herstellung der Mazzen den Bäckereibetrieben des Ortes zugewiesen worden ist.

Die Kommunalverbände sind beauftragt, die auf die Herstellung des Osterbrotes gemachten Angaben zu bestätigen.

entfallenden Brotmarken gemäß den in den „Grundzügen“ aufgestellten Richtlinien einzubehalten. Nach den Kommunalverbänden von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so sind die zuständigen Sanitätsgemeinden gehalten, die auf die Vollziehung entfallenden Brotmarken von den räumlichen Haushaltungen nach Möglichkeit einzufordern und den Kommunalverbänden zur Verfügung zu stellen.

Wir erlauben ergebenst, die zur Durchführung der vorstehenden Regelung erforderlichen Maßnahmen alsbald in die Wege zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1918.

Preussische Landes-Gesetzg.-Amt.

Dr. Reiner.

An sämtliche preussischen Kommunalverbände.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Der Bürgermeister: Krabacher.

Grundzüge

über die Lieferung von Mehl zur Herstellung von Osterbrot (Mazzen) durch Vermittlung der „Zentrale für Mazzenverteilung (S. m. b. H.)“ Frankfurt am Main, Schillingstraße 14.

1. Die Reichsbrotverteilung erteilt sich bereit, das zur Herstellung von Mazzen im Deutschen Reich für das Erntejahr 1917 erforderliche Weizenmehl, und zwar bis zur Höhe von 200 Tonnen, der Zentrale für Mazzenverteilung (S. m. b. H.), Frankfurt a. M., zur Verfügung zu stellen.

2. Die jeder Bäckerei zu liefernde Menge Mehl wird von der Zentrale festgelegt. Die Bäckereien haben der Zentrale zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt auf Grund beizubehaltender Bestellscheine (vgl. 5) zusammenfassende Bedarfsübersichten einzureichen, die nur von der zuständigen Ortspolizeibehörde nachgeprüft und mit dem Vermerk der Richtigkeit versehen sein müssen.

3. Die Zentrale darf nur solche Bäckereien beauftragen, die vorher ihr gegenüber folgende Verpflichtungen schriftlich übernommen haben:

- a) das Mehl nur zur Herstellung von Mazzen zu verwenden,
- b) die Mazzen nur an Bezugsnehmer für Osterbrot und nur unter den von der Zentrale festzusetzenden Bedingungen abzugeben,
- c) sich insbesondere streng an den von der Zentrale im Einverständnis mit dem Direktorium der Reichsbrotverteilung festgesetzten Verbrauchs-Höchstpreis von 83 Pf. für das Pfund Mazzen zu halten,
- d) die Namen aller Käufer nebst Menge, Lieferungsdatum und Lieferungspreis in ein besonderes Buch einzutragen, das auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzulegen ist,
- e) die Verpflichtung unter b, c und d unterstrichen auch den Wiederverkäufern oder Händlern aufzulegen.

4. Die Zentrale hat die Ortspolizeibehörde zu verständigen, wieviel Mehl zur Herstellung von Mazzen jeweils den einzelnen Bäckereibetrieben des Ortes zugewiesen wurde.

5. Die Lieferung von Mazzen an die Verbraucher erfolgt nur gegen von der Zentrale zu leistende Bestellscheine, die a) sind von dem Haushaltungsvorstand auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Bestellscheine sind jedoch gegen Vorlage des derzeitigen Brotausweises regelmäßig von dem Vorstand der jeweiligen Sanitätsgemeinde zu beglaubigen, in deren Bezirk der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Hat der Verbraucher seinen letzten Wohnsitz, so kann die Zentrale oder die Ortsbehörde des Aufenthaltsortes die Beglaubigung vornehmen. In Sanitätsgemeinden mit über 3000 Seelen kann die Beglaubigung (Wohnmeldung oder dergleichen des Bestellscheines) seitens der zuständigen Behörde — Orts- oder Polizeibehörde, Brotkommission, Brotartenausgabestelle — erfolgen.

Die Bestellscheine lauten auf Kopialmehl. Die auf einen Kopialanteil entfallende Mazzenmenge hat die Zentrale rechtzeitig festzusetzen und den Bäckereien mitzuteilen.

Die in die Bestellscheine aufgenommenen Personen verlieren das Anrecht auf die auf den Zeitraum vom 28. März bis 3. April 1918 entfallenden Teile der Brotkarten; soweit auf diesen Zeitraum Brotkarten von Brotmarken entfallen, erfolgt die Abrechnung zugunsten des Bezugsberechtigten.

Diejenigen Städte, die nach Ziffer 5. Abs. 1 die Beglaubigung des Bezugsweises vornimmt, hat jeweils dem Kommunalverband, in dem die Verbraucher wohnen, mitzuteilen, welche Personen den Antrag auf Erhalt von Mazzen gestellt haben. Den Kommunalverbänden bleibt es überlassen, den Verbrauchern, die in Folge kommenden Brotkarten bei der Ausgabe zu kürzen (vgl. 5. Abs. 3).

Nachdem die Kommunalverbände von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so sind die Sanitätsgemeinden, in deren Bezirk der Verbraucher ihren Wohnsitz haben, gehalten, die auf die Vollziehung entfallenden Brotmarken von den räumlichen Haushaltungen nach Möglichkeit einzufordern und den Kommunalverbänden zur Verfügung zu stellen.

Die Zentrale hat die Sanitätsgemeinde-Vorstände zu veranlassen, rechtzeitig eine Entschädigung der Kommunalverbände über das nach dem vorstehenden Absatz zu beobachtende Verfahren herbeizuführen.

6. Den Bäckereien ist von der Zentrale durch Rundschreiben von der getroffenen Regelung, und insbesondere auch davon Mitteilung zu machen, daß die Lieferung nur gegen gemäß Ziffer 5. Abs. 1, beglaubigte Bestellscheine und nur nach Festlegung der Höhe des Kopialanteiles von Seiten der Zentrale erfolgen darf.

7. Wer den in diesen Grundzügen enthaltenen Bestimmungen über die Herstellung und den Absatz von Mazzen zumwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 70 Abs. 1, Nr. 6 der Reichsbrotverordnung für die Jahre 1917 vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nach § 70 Abs. 5 kann neben der Strafe auf Einziehung des

Mehles oder der Erzeugnisse erkannt werden. Ist die strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann nach § 80 die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Wird hiermit veröffentlicht.

Ich erlaube die Ortspolizeibehörden, Magistrate und Gemeindevorstände, gegebenenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren und mir die nach Ziffer 5 Absatz 4 der Grundzüge erforderliche Mitteilung zu machen.

Außerdem erlaube ich die Magistrate und Gemeindevorstände, in den Gemeinden auf die Bekanntmachung im Kreisblatt hinzuweisen und besonders auf Ziffer 7 aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, den 23. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

S. Hr. H. Kornst. 313.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Der Bürgermeister: Krabacher.

Bekanntmachung.

Nationaler Zentralwaisenfonds.

Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr 1. Jg. gelangen die Jinsen des Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20 000 Mark aus dem Rechnungsjahre 1917 im Betrage von 800 Mark zur Verteilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors a. D. Wirth sollen die Jinsen einer gering bemittelten Person (männlich oder weiblich des Geschlechts), die früher für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflichtet worden ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenverpflegung stets unbedenklich betragen hat, frühestens fünf Jahre nach dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landesoberhauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bemerkungen müssen Angaben enthalten:

1. über den bisherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der Waisenverpflegung;
2. über deren derzeitige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Darüber sind amtliche Bescheinigungen über die bisherige Beschäftigung und Führung der Bewerberin und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der bisherigen, insbesondere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich erlaube um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß nur solche, die vor dem 1. März 1918 eingeht, berücksichtigt werden können. Wiesbaden, den 3. Januar 1918.

Der Landesoberhauptmann.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 23. Januar 1918.

S. Hr. H. 154/1.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 31. Januar 1918.

Der Bürgermeister: Krabacher.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Rußland.

Eine Armee der Kadetten. Der Schweizer Pressegraph meldet aus Petersburg: Der Militärminister der Kadetten hat den General Alexeev, der zeitweilig Oberbefehlshaber der ganzen Armee war, ermächtigt, eine Armee zur Verteidigung der Nationalversammlung zu bilden.

Ab Stockholm, 29. Januar. Aus neutraler Quelle wird uns mitgeteilt, daß sich das ganze politische Leben Petersburgs in transformaten Zuständen abspielt. Vorläufig glücken der Bolschewiki ihre beabsichtigten großen Coups. Gestützt auf ihre rote Garde und die Marinegruppen war es ihr nicht abzusagen, die Konstitution nach knapp 24 Stunden wieder herbeizuführen und an ihre Stelle den ihr bedingungslos ergebenden Konvent einzuberufen. Auch auf allen anderen Gebieten wird nach dem Rezept: „Und willst Du nicht mein Bruder sein, so schlag ich Dir den Schädel ein“ vorgegangen. Die Anhebung der Presse ist kaum noch zu übersehen. Mit Ausnahme der Parteipresse „Pravda“ und „Iswestija“ werden alle Zeitungen aufs schärfste kontrolliert und unerbittlich bestraft. Mit politischen Gegnern wird kurzer Prozeß gemacht. Die Kritiker der Opposition werden andauernd bedroht. Viele Personen in der letzten Woche verhaftet worden sind, läßt sich gar nicht übersehen, da nur die wenigsten Fälle öffentlich bekannt wurden, unter ihnen befinden sich die früheren Minister Schingarew und Kolokolnik. Beide wurden wegen ihres lebendigen Aufstandes von der Petersburger-Festung nach dem Krankenhaus gebracht, wo sie in der Nacht nach ihrer Einlieferung von Marine-Soldaten niedergeschossen wurden. Kolokolnik war sofort tot, Schingarew starb erst nach mehrstündigen Qualen. Auf den ersten Blick drang das Verbrechen als Verbrechen des gemeinen politischen Mordes an. Die herrschende Clique weiß aber über die Mordthat von sich und behauptet, die Gegenpartei habe die Ermordung angeteilt, um sich eine Waffe gegen die Bolschewiki in die Hand zu spielen.

Die Zustände an der russischen Front.

Ab Berlin, 30. Januar. Die russische Presse veröffentlicht ein Telegramm des Generals Samojewitsch, des Befehlshabers der Oberarmeen, das wörtlich lautet:

Vollkommene Mangelhaftigkeit. Viele Frontteile sind einbüßend.

